

Satzung
über die Benutzung und Erhebung von Elternbeiträgen
der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung „Waldpiraten KiTa
der Gemeinde Hoisdorf“
(Kindertageseinrichtungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Aufnahmeverfahren/Aufnahmevoraussetzungen	2
§ 3 Dauer des Benutzungsverhältnisses, Unterbrechung, Abmeldung, Ausschluss	4
§ 4 Höhe des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühren.....	5
§ 5 Ermäßigung des Elternbeitrags aus sozialen Gründen sowie Geschwisterermäßigung	5
§ 6 Elternbeitragspflicht	5
§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge	6
§ 8 Öffnungszeiten, Schließzeiten	6
§ 9 Hinweise für den Besuch der KiTa	6
§ 10 Regelung in Krankheitsfällen	7
§ 11 Aufsicht.....	7
§ 12 Versicherung.....	8
§ 13 Verarbeitung von personenbezogenen Daten	8
§ 14 Inkrafttreten.....	9
Anlage 1 zu § 2 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Hoisdorf	10
Anlage 2 zu § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Hoisdorf	11

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII), der §§ 65 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) jeweils in den aktuellen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hoisdorf vom 28.03.2022 folgende Satzung erlassen, wobei die Formulierungen in männlicher, weiblicher und diverser Form gelten:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hoisdorf ist Trägerin der Kindertageseinrichtung „Waldpiraten KiTa der Gemeinde Hoisdorf“, nachfolgend KiTa genannt, gelegen auf dem Grundstück Waldstraße 2 in 22955 Hoisdorf.
- (2) Die Gemeinde Hoisdorf betreibt die KiTa nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).
- (3) Die KiTa im Sinne dieser Satzung ist eine sozialpädagogische Einrichtung, in der
 1. Kinder bis zu Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippengruppen und
 2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum 31. Juli des Jahres, der dem Schuleintritt vorausgeht, in Elementargruppen

ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden und in den Bedarfsplan nach § 10 KiTaG aufgenommen sind.

- (4) Die KiTa hat einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag und erfüllt diesen nach den Zielen und Grundsätzen des § 2 KiTaG. Sie nimmt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr. Das Erziehungsrecht der Personberechtigten (§ 1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.
- (5) Die Benutzung der KiTa richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (6) Für die Benutzung der KiTa werden nach den Bestimmungen dieser Satzung Elternbeiträge für die Benutzung der gemeindeeigenen KiTa sowie Verpflegungsgebühren erhoben.
- (7) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen die Trägerin.

§ 2 Aufnahmeverfahren/Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Aufnahme in die KiTa bedarf einer unverbindlichen Anmeldung über das KiTa-Portal durch die Personensorgeberechtigten. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Anmeldung unter Verwendung des gültigen Anmeldeformulars in der KiTa möglich.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind bei Eintritt in die KiTa das erste Lebensjahr vollendet hat und ein entsprechendes Angebot zur Verfügung steht. Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach dem in § 4 angegebenen Elternbeitrag pro Wochenbetreuungsstunde.

(3) In die Ganztagsbetreuung der KiTa sollen nur Kinder aufgenommen werden, deren Personenberechtigte einen Betreuungsbedarf nach Absatz 4 nachweisen.

(4) Ein Betreuungsbedarf im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn

1. die Personenberechtigten eines Kindes
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, oder
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGBII) erhalten, oder
2. die Betreuung des Kindes für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Lebt das Kind nur mit einem Personenberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personenberechtigten.

Der Betreuungsbedarf ist schriftlich nachzuweisen.

Die Trägerin ist berechtigt, auch im Rahmen eines bereits bestehenden Benutzungsverhältnisses, die Personenberechtigten aufzufordern, den Betreuungsbedarf innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich nachzuweisen.

(5) Vor dem erstmaligen Besuch der KiTa ist der Leitung der KiTa von den Personensorgeberechtigten eine aktuelle schriftliche Erklärung oder aktuelle ärztliche Bescheinigung - die nicht älter als eine Woche sein darf - vorzulegen, in der für den Besuch der KiTa bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, körperliche Beeinträchtigungen, bekannte Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes festgehalten sind. Weiter legen die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis über die Schutzimpfungen (insbesondere § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz – Masernschutz) oder eine zeitnah vor der Aufnahme des Kindes erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz vor.

(6) Die nach dem Absatz 5 gegebenenfalls entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

(7) Die Aufnahme von Kindern in der KiTa ist durch die Anzahl der verfügbaren Betreuungsplätze begrenzt. Übersteigt die Anzahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der verfügbaren Betreuungsplätze, werden alle Anmeldungen unter Anwendung der in Anlage 1 aufgeführten Aufnahmekriterien vergeben.

(8) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungsgruppe besteht nicht.

(9) Mit der Aufnahme entsteht zwischen den Personensorgeberechtigten und der Trägerin ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis.

§ 3 Dauer des Benutzungsverhältnisses, Unterbrechung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Das Benutzungsverhältnis gilt zunächst für die Dauer eines Betreuungsjahres und verlängert sich automatisch um ein Betreuungsjahr bis zur Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der KiTa.
- (3) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der KiTa-Leitung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- (4) Die Abmeldung und Einschulung des Kindes muss schriftlich ein Vierteljahr im Voraus zum 31. Juli erfolgen und ist grundsätzlich nur zum Ende des Kita-Jahres möglich. Bei Einschulung von Kann-Kindern beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen zum 31. Juli.
- (5) Für Kinder, die Eingliederungshilfe gem. § 53 ff SGB XII erhalten und in der KiTa durch externes heilpädagogisches Personal integrativ betreut werden, gelten die Kündigungsfristen analog des Vertrages, den die Trägerin mit dem Unternehmen, welches das heilpädagogische Personal zur Verfügung stellt, geschlossen hat.
- (6) Bei Wohnortwechsel endet abweichend von Absatz 4 das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des Monats, in das das Ereignis fällt, sofern die Kündigung mindestens 2 Wochen vor Monatsende bei der KiTa-Leitung eingegangen ist.
- (7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Trägerin über die Beendigung des Nutzungsverhältnisses unter Angabe des wichtigen Grundes. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen 4 Wochen zum Monatsende. Diese Regelung gilt für den Ausschluss entsprechend.
- (8) Die Trägerin kann den Aufnahmebescheid aus wichtigem Grund widerrufen. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn
 1. ein Kind durch länger anhaltende Regelverletzung die Förderung anderer Kinder beeinträchtigt, oder
 2. eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich ist, oder
 3. ein Kind wiederholt ohne wichtigen Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig oder unpünktlich besucht oder von der Kindertageseinrichtung verspätet abgeholt wird, oder
 4. das Vertrauensverhältnis zwischen der KiTa und den Personensorgeberechtigten nachhaltig gestört ist, oder
 5. Personensorgeberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder zwischen ihnen und der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich getroffenen Vereinbarungen verstoßen, oder
 6. wiederholt gegen den § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird, oder
 7. ein Kind ohne entsprechende Mitteilung der Personensorgeberechtigten an die Kindertageseinrichtungsleitung länger als 14 Tage der Kindertageseinrichtung fernbleibt, oder
 8. Personensorgeberechtigte mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als einem Monat in Verzug geraten und trotz Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind.

- (9) Vor einem Widerruf des Aufnahmebescheides nach Absatz 9 Satz 2 Ziffer 1 bis 3 sollen die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt des Kreises Stormarn mit dem Ziel beteiligt werden, eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden. Der Widerruf des Aufnahmebescheides nach Absatz 9 Satz 2 Ziffer 5 bis 7 ist erst zulässig, nachdem die Personensorgeberechtigten schriftlich über die zu Beanstandungen Anlass gebenden Umstände und auf die Möglichkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Widerruf des Aufnahmebescheides hingewiesen worden sind und dennoch keine Aussicht auf Änderung des Verhaltens besteht. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr

- (1) Der monatliche Elternbeitrag je wöchentlicher Betreuungsstunde beträgt 5,80 €, für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben. Im Elementarbereich beträgt der monatliche Elternbeitrag je wöchentliche Betreuungsstunde 5,66 €. Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Verpflegungsgebühr (Mittagstisch und Getränke) ist nicht in den Elternbeiträgen enthalten. Die Höhe der Verpflegungsgebühr ergibt sich aus Anlage 2 dieser Satzung. Die Verpflegungsgebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben.
- (5) Bei längerer Abwesenheit eines Kindes wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten von einer Verpflegungsgebührenerhebung des betreffenden Monats abgesehen, sofern eine Abwesenheit von mindesten 4 Wochen am Stück vorliegt.

§ 5 Ermäßigung des Elternbeitrags aus sozialen Gründen sowie Geschwisterermäßigung

Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen und Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Kindern in der Einrichtung erhalten auf Antrag (gem. § 7 KiTaG) eine Verringerung der Elternbeitrag (Sozialstaffel) entsprechend der Übernahme von Ausgleichszahlungen des Kreises Stormarn. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweils aktuellen Satzung des Kreises Stormarn und sind dort zu beantragen.

§ 6 Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitrags- und Verpflegungsgebührenpflicht nach § 4 entstehen mit dem 1. des Monats, in dem der KiTa-Platz in Anspruch genommen wird. Der Elternbeitrag sowie die Verpflegungsgebühr sind auch dann zu entrichten, wenn die KiTa während der Schließzeiten, an gesetzlichen Feiertagen und wegen sonstiger Gründe nach § 8 Absatz 5 dieser Satzung geschlossen ist. Der Elternbeitrag sowie die Verpflegungsgebühr sind auch während der Fehlzeiten des Kindes (z. B. wegen Krankheit) zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten zu entrichten.
- (2) Die Elternbeitrags- und Verpflegungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses schriftlich bestätigt worden ist. Es gelten die Fristen gemäß § 3.
- (3) Beitrags- und gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde. Mehrere Beitrags-/Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (4) Ein Ausschluss des Kindes aus der KiTa ist bei Elternbeitragsrückständen möglich. Ebenso ist der Ausschluss vom Mittagessen bei Gebührenrückständen möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Trägerin.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Veranlagung der Elternbeiträge und der Verpflegungsgebühr erfolgt durch das Amt Siek. Bei Antragstellung der Personensorgeberechtigten auf Elternbeitragsermäßigung nimmt der Kreis Stormarn eine Einkommensberechnung vor, die Grundlage für die Veranlagung des ermäßigten Elternbeitrags ist.
- (2) Die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr nach dieser Satzung werden jeweils zum 1. des Monats fällig und werden im Lastschriftverfahren durch die Amtskasse Siek eingezogen. Ausnahmen vom Lastschriftverfahren können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 8 Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die KiTa ist, außer an gesetzlichen Feiertagen und während der Schließzeiten, montags bis freitags von 07:00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Für die KiTa gelten die in der Anlage 2 aufgeführten Betreuungsangebote mit den jeweils angegebenen Betreuungszeiten.
- (3) Die Schließzeiten in der KiTa werden gem. § 22 KiTaG auf 20 Tage im Kalenderjahr festgelegt. Die genauen Zeiten werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Daneben ist die Schließung der KiTa aus außerordentlichen Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere unvermeidbare Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, Pandemien, höhere Naturgewalten (Feuer, Wasser, Sturm), Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes usw.
- (5) Die KiTa-Leitung kann in Absprache mit der Trägerin bei Schließung der KiTa die Einrichtung einer „Bedarfsgruppe“ vorsehen.

§ 9 Hinweise für den Besuch der KiTa

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die KiTa regelmäßig an 5 Tagen in der Woche besucht werden.
- (2) Die Kinder sollen spätestens bis 9.00 Uhr in die KiTa gebracht werden. Daher wird die Eingangstür um 9.00 Uhr verschlossen. Verspätete Kinder werden nur hereingelassen, wenn diese eine Bescheinigung eines Arztbesuches vorlegen können oder am Vortag der Gruppenerzieherin den Grund des zu späten Kommens genannt haben.
- (3) Alle Kinder müssen pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.
- (4) Dem Kind ist zum Frühstück sowie ggf. für den Nachmittagssnack eine gesunde, abwechslungsreiche und vollwertige Verpflegung mitzugeben. Süßigkeiten sollen nicht mitgegeben werden. In der KiTa erhalten die Kinder zuckerfreie Getränke.
- (5) Das Mitbringen von Spielsachen ist nur in Absprache mit den Erziehern möglich. Wertgegenstände sowie spitze und scharfe Gegenstände gehören nicht in die KiTa.

- (6) Für das Spielen im Freien braucht das Kind zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Dem Kind sind Hausschuhe und Turnzeug mitzugeben.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der KiTa ausgeschlossen.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes an Infektionskrankheiten gelten die Vorschriften des § 34 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der geltenden Fassung.
- (3) Das Kind darf die KiTa erst dann wieder besuchen, wenn keine Gefahr der Ansteckung anderer Personen mehr besteht. Bei einem Magen-Darm-Infekt soll das Kind 48 Stunden symptomfrei sein, nach einem Fieber-Infekt beträgt die symptomfreie Zeit 24 Stunden.
- (4) Medikamente jeglicher Art dürfen nur mit schriftlicher Anordnung der Medikamenteneinnahme des behandelnden Arztes gegeben werden. Das Personal der KiTa kann jedoch nicht zur Medikamentenvergabe verpflichtet werden.

§ 11 Aufsicht

- (1) Die KiTa untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Trägerin. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht nach dem SGB VIII.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personenberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der KiTa wird die Aufsichtspflicht auf die Gemeinde Hoisdorf übertragen. Die Gemeinde Hoisdorf bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung an pädagogisch ausgebildetem Personal.
- (3) Die tägliche Betreuung des Kindes und die Aufsichtspflicht beginnen mit dem Eintreffen in der KiTa mit dem Verlassen der KiTa. Das Kind ist beim Eintreffen in der KiTa und Verlassen der KiTa jeweils von den Personensorgeberechtigten oder von ihnen beauftragte Personen beim pädagogischen Personal der zuständigen Gruppe an- bzw. abzumelden.
- (4) Das pädagogische Personal übernimmt das Kind ausschließlich in den Räumen der KiTa und übergibt es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
- (5) Für den Weg zur KiTa sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (6) Mit der Leitung der KiTa ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Das Kind ist grundsätzlich von der KiTa abzuholen. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten hinterlegt wurde.
- (8) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der / des Personensorgeberechtigten erforderlich.

§ 12 Versicherung

- (1) Alle aufgenommenen Kinder sind nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gesetzlich unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der KiTa,
 - während des Aufenthaltes in der KiTa,
 - bei Veranstaltungen der KiTa außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste, Turnen, Ausflüge u. ä.).
- (2) Alle Unfälle - auch auf dem direkten Weg zur und von der KiTa -, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der KiTa-Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder (Brottsache, Spielzeug usw.) wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (1) Das Amt Siek ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren, die dafür erforderlichen personenberechtigten Daten der Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, an befugte Dritte weiterzuleiten und für statistische Zwecke zu nutzen.

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift der Personensorgeberechtigten, des Kindes, weiterer Zahler sowie der abholberechtigten Personen
 - das Geburtsdatum des Kindes,
 - das Geschlecht des Kindes,
 - die Bankverbindungsdaten der Personensorgeberechtigten sowie weiterer Zahler
 - die Betreuungszeiten des Kindes,
 - die E-Mail-Adresse und Telefonnummer, unter denen die Personensorgeberechtigten erreichbar sind,
 - gesundheitsspezifische Nachweise
- (2) Zum Zwecke des Aufnahmeverfahrens und der Betreuung der Kinder nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der in § 3 KiTaG genannten Daten zulässig.
 - (3) Neben den vorgenannten Daten werden zum Zwecke des Gesundheitsschutzes nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Infektionsschutzgesetzes auch erforderliche personenbezogene Daten über den bisherigen und aktuellen Gesundheitszustand sowie den Impfstatus des Kindes erhoben.
 - (4) Das Amt Siek ist befugt, die erfassten Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, der KiTa-Leitung oder gemäß § 15 LDSG der Trägerin zu übermitteln. Die Daten können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.
 - (5) Der Einsatz von technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
 - (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der gemeindeeigenen Kindertagesstätte der Gemeinde Hoisdorf (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 28.03.2022 außer Kraft.

Hoisdorf, den 31.03.2022

(Dieter Schippmann)
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 2 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Hoisdorf

Kindertageseinrichtungsplätze können nicht freigehalten werden. Deswegen können Vormerkungen jüngerer Datums Vorrang vor Vormerkungen älteren Datums haben.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die Kita Hoisdorf ist das Kindeswohl vor allen anderen Kriterien zu berücksichtigen.

Ansonsten erfolgt die Platzvergabe in folgender Reihenfolge:

1. Kinder von Beschäftigten der Kita Hoisdorf haben Vorrang vor anderen Kindern.
2. Hoisdorfer Kinder haben prinzipiell Vorrang.
3. Geschwisterkinder haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang.
4. Bei gleichen Voraussetzungen, wie Alter, Berufstätigkeit und Ausbildung der Eltern, ist das Datum der Vormerkung entscheidend.
5. Ältere Elementarkinder haben bei gleichen Voraussetzungen (Dringlichkeit) Vorrang vor jüngeren Kindern.
6. Kinder die aus den Krippengruppen in den Elementarbereich wechseln, haben Vorrang.
7. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn ein entsprechender Platz unterhalb der Regelgruppengröße frei ist **und** eine Kostenzusage vorliegt.

Anlage 2 zu § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Hoisdorf

Betreuungsangebot	monatlicher Elternbeitrag
Krippe	
07.00 – 08.00 Uhr Frühbetreuung Krippe	29,00 €
08.00 – 14.00 Uhr 6 Stundenbetreuung Krippe	174,00 €
08.00 – 16.00 Uhr 8 Stundenbetreuung Krippe	232,00 €
16.00 – 17.00 Uhr Spätbetreuung Krippe	29,00 €
Elementarbetreuung	
07.00 – 08.00 Uhr Frühbetreuung	28,30 €
08.00 – 14.00 Uhr 6 Stundenbetreuung	169,80 €
08.00 – 16.00 Uhr 8 Stundenbetreuung	226,40 €
16.00 – 17.00 Uhr Spätbetreuung	28,30 €
Verpflegungsgebühren	
Verpflegungsgebühr	64,00 €